

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1056. (3) ad Nr. 17996.

V e r s t e i g e r u n g

der Kanzley = Materialien = Lieferung für die öffentlichen Dienstbranchen in Klagenfurt. — Nach der bestehenden Vorschrift wird für die Lieferung des nöthigen Kanzleymaterials für die öffentlichen Dienstbranchen in Klagenfurt am 13. September d. J., Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, im k. k. Kreisamte die Versteigerung vorgenommen werden, wozu Jedermann, der hieran Theil zu nehmen wünscht, hiemit vorgeladen wird. Der Bedarf, dessen Quantität vor Beginn der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden wird, besteht in folgenden Artikeln: Alle Papiergattungen, Federn, Blei- und Rothstiften, Spagat und Schnüre, weißer Streusand, rothe Dinte, Siegelwachs, Oblaten, Federmesser, Zwirn, gedrähte Seide, Wachskerzen, Unschlittkerzen, Baumöhl, Lineals, Schreibzeuge, Papierschere, Packleinwand, Geldsäcke und Weibrauch. — **L i c i t a t i o n s b e d i n g n i s s e**: Erstens. Erstreckt sich die Lieferung der vorgenannten Schreibmaterialien und Kanzleyerfordernisse auf nachstehende Behörden in Klagenfurt, als: auf das k. k. Appellationsgericht, auf das k. k. Stadt- und Landrecht, auf das k. k. Kreisamt, auf das k. k. Militär-Ober- und Regiments-Commando, auf das k. k. Oberbergamt, auf das k. k. Fiskalamt, auf das k. k. Haupttaramt, auf das k. k. Hauptzollamt, auf das k. k. Cammeral-Filial-Zahlamt, auf das k. k. Militär-Verpflegs-Magazin, auf das k. k. Polizey-Commissariat, auf die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung, auf die k. k. hiesige Normal-Haupt-Schule und Gymnasial-Präfectur. Zweitens. Die Lieferungs-Versteigerung hat für das Militärjahr 1829 zu gelten, und beginnt die Lieferungs-Verbindlichkeit mit 1. November 1828, und endet mit letztem October 1829. — Drittens. Die Lieferung wird Demjenigen überlassen, welcher beym Abschluß

der Preisherabstimmung der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Lieferungs-Vererber frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen. — Hier wird sonderheitlich bemerkt, daß in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. März d. J., Zahl 4892, für alle Papiergattungen, Federn, Spagat, Siegelwachs, Schnüre, Blei- und Rothstiften und Oblaten, zu gleicher Zeit die Lieferungs-Versteigerung in Laibach auch für die hierortigen Behörden wird abgehalten werden, und daß, wenn der Erstehungspreis dieser Artikel mit Zurechnung der Transports-Kosten in Laibach wohlfeiler als hier sollte zu stehen kommen, selbe von dorthier werden bezogen werden. — **Viertens**. Wird der Ersteher von dem Tage des unterfertigten Herabstimmungs-Protocolls für seine übernommene Lieferung sogleich verbindlich gemacht; jede der vorgenannten Behörde aber tritt in die Verbindlichkeit erst von dem Tage ein, an welchem das Herabstimmungs-Protocoll von dem k. k. Gubernium in Laibach bestätigt seyn wird. Es wird daher die höhere Bestätigung des Herabstimmungs-Protocolls ausdrücklich vorbehalten, auch wird demnach mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel ein förmlicher schriftlicher Contract errichtet, und eine Caution gefordert werden, welche in dem zehnten Theile des entfallenen contractmäßigen Gesamtbetrages in C. M. zu bestehen hat, und entweder in den nach dem Cours berechneten öffentlichen Fonds-Obligationen, oder in einer andern gesetzlichen Hypothek geleistet werden kann, daher sich der Lieferungs-Vererber dießfalls bey der Commission, bevor von ihm ein Anboth angenommen werden kann, auszuweisen hat. — **Fünftens**. Jeder Lieferant ist verpflichtet, von den zur Lieferung übernommenen Artikeln die beste und feinste Qualität abzuliefern. **Sechstens**. Den Lieferungen-erbern werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden, indes-

sen steht es aber auch ihnen frey, eigene Muster mitzubringen, für welchen Fall sich vorbehalten wird, bey erkannten Vorzug eines oder des andern davon zur Grundlage bey der Preisabstimmung zu wählen; nur in Ansehung der Papiergattungen hat die hohe Kändlerstelle um eine allgemeine Gleichheit zu erzielen, und alle Anstände zu beseitigen, mit Verordnung vom 1. d. M., Zahl 14339, von allen in Gebrauch stehenden Papiergattungen Musterbögen dem Kreisamte zugefertigt, welche bey der Versteigerung für die Zukunft sowohl in Ansehung der Benennung, als auch der Größe und Qualität, als Normal-Muster zu dienen haben. — Siebentens. Jeder Lieferant ist verpflichtet, für jede der vorgenannten Behörden von dem erstandenen Lieferungsartikel ein Muster versehen, mit seiner Unterschrift abzugeben, welches er bey der Lieferung jeder Behörde in Abzug zu bringen, berechtigt ist. — Achten s. Wenn von einem oder mehreren zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contracts eine größere Quantität, als nach der für ein Jahr präliminirten Erforderniß von den vorne angeführten Behörden verlangt werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den herabgestimmten Preis bezustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — Neuntens. Haben die Lieferanten die betreffenden Artikel auf Verlangen der Behörden immer portofrey in das Amtslocale derselben abzuliefern, wogegen denselben die sogleiche bare Bezahlung der herabgestimmten Preise in C. M. zugesichert wird, wofür sie mit classenmäßig gestämpelten Quittungen den Empfang zu bestätigen haben werden. — Zehntens. Werden auswärtige Lieferanten verbindlich gemacht, immer einen angemessenen Vorrath der zu liefern übernommenen Artikel in der Art herbeizuschaffen, daß dieser Vorrath bis zum Ablaufe der ersten Hälfte der Contractszeit in der Hälfte, und dann in der zweyten Hälfte der Contractszeit in dem vierten Theil der übernommenen Quantität zu bestehen habe. — Elfentens. Sollte ein Lieferant mit der übernommenen Lieferung für eine oder mehrere der vorne angeführten Behörden zurückbleiben, oder schlechte Schreib- oder Kanzleyrequisiten liefern, so wird den betreffenden Behörden das Recht vorbehalten, die schlechte Lieferung zurückzuschlagen, und sowohl in diesem Falle, als auch bey einer unterbliebenen, aber aus-

drücklich verlangten Lieferung die qualitätsmäßigen Schreib- und Kanzley-Requisiten wo immerher, und um welches immer für einen Preis sich anzuschaffen; den Schadenersatz aber auf rechtlchem Wege entweder aus der Caution, oder einem andern Vermögen des Lieferanten hereinzubringen. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 5. August 1828.

Z. 1064. (3) ad Gub. Nr. 15891.

K u n d m a c h u n g.

Die Minuendo-Versteigerung der Schreib- und anderer Kanzley-Requisiten-Lieferung für das k. k. illyrische Landes-Gubernium, und die übrigen k. k. Behörden für das Verwaltungsjahr 1829 betreffend. — Zur Lieferung des für das k. k. illyrische Gubernium, und für alle übrigen Behörden dieses Gouvernements-Gebietes erforderlichen Bedarfes an Schreib- und andern Kanzley-Requisiten für das Militär-Jahr 1829, wird am 15. September 1828, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere abgehalten werden — Die Bedingnisse sind folgende: 1.) Der Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist beyläufig: an Schreib- und Zeichnungsmaterialien:

- 1.) 763 Rieß Klein-Konzept
- 2.) 115 „ Groß-Konzept
- 3.) 410 1/4 „ Ordinär-Kanzley
- 4.) 302 „ Mittelfein-Kanzley
- 5.) 105 1/4 20 „ Groß-Post
- 6.) 81 7/20 „ Klein-Median
- 7.) 67 4/20 „ Groß-Median
- 8.) 16 3/20 „ Mittelfein-Regal
- 9.) 6 17/20 „ fein Regal- oder Imp.
- 10.) 5 4/20 „ Belin
- 11.) 2 1/4 „ „ für Schulzeugnisse,
- 12.) 92 16/20 „ Regal-Pack
- 13.) 88 13/20 „ Couvert
- 14.) 68 3/20 „ Fließ
- 15.) 12 Buch Super-Regal
- 16.) 4 „ Gr. Belin in plano
- 17.) 15 2/4 „ Gr. Regal-Imperial
- 18.) 4 „ Mittel „ „
- 19.) 15 „ Elephanten
- 20.) 33 1/2 „ Stroh

34 Flaschen rother Dinte, 664 Maß Streusand, 534 Buschen feine Hamburger Federkiele, 2607 Buschen mittelfeine Federkiele, 244 1/2 Duzend mittelfeine Bleystifte, 24 Duzend Nr. 6 für's Zeichnen Bleystifte, 24 Duzend feine

R e i c h n u n g s -

Rothsäfte, *) 91 1/2 Duzend mittelfeine Rothsäfte. — An Beleuchtungs-Materiale: 6181 Pfund Wachskerzen, 4195 Pfund Unschlittkerzen, 2167 1/2 Pfund Rübsaamen-Dehl, 3 1/2 Pfund ordinären Lampendocht, 20 Ellen gewirkten Lampendocht. — An sonstigen Amts-Erfordernissen über Haupt: 408 Ellen Packwachs-Leinwand, 1665 Stücke Pappdeckel, 140 Pfund feines Siegellack, 376 1/2 Pfund mittelfeines Siegellack, 1022 mittlere Schachteln mit 250 Stück Oblaten, 406 große Schachteln mit 100 Stück Oblaten, 168 1/4 Pfund weißen Spagat, 281 1/4 Pfund grauen Spagat, 106 1/2 Pfund Nebesnüre, 212 Loth Nähseide, 44 Stück Näh-nadeln, 6 1/2 3/2 Pfund Zwirn, 89 3/4 Pfund Weisrauch, 13 feine und 13 ordinäre Papier-scheeren, 23 Stück Tintenfassner von Holz sammt Streusand-Büchsen, und 4 Stück desgleichen sammt Streusandbüchsen, von Steingut, 18 Stücke Leuchter von feinem Metall, 20 Stücke Leuchter von ordinärem Metall, 18 Stücke feine Lichtpußscheeren, 20 Stücke ordinäre Lichtpußscheeren, 53 Loth Gummi-Glas-sique, 25 Löschhörnchen, fünf Spagatbüchsen, 39 Lineale, 3 Kleiderbürsten, 13 Bartwische, 62 ordinäre Kehrbesen, 10 Kehrbesen von Borsten. — Für die Landes-Baudirection noch insbesondere beyläufig erforderliche Zeichnungs-Materiale. 6 Farben-Trübeln mit 24 Stück Farben, 50 Flascheln aufgelöster Carmin-Farbe, 24 Flascheln Blau-Farbe, 24 Flascheln Grün-Farbe, 8 Pfund Gummi-Arabicum, 1 Pfund Gummi-Gutti, 4 Duzend große, 4 Duzend mittlere und 4 Duzend kleine Müncher Haarpinsel, 8 Duzend schwarzer Kreide in Stanzeln, 4 Stück ganz feine Chineser Tusche, 12 Stück feine mit Löwenköpfe Tusche, 4 Duzend Tuschmuscheln, 20 Stück kleine Tuschgäser, 10 Buschen größere Rabensfedern, 10 Buschen kleinere Rabensfedern. — Bey den Wachskerzen wird besonders bemerkt, daß dieser Bedarf in kleineren Parthien von 2 bis 4 Centner ausgerufen, und hintangegeben werden wird. — 2.) Als Ausrufspreis wird bey jedem Artikel der bey der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bey dem Abschlusse der Licitation der Mindestbiether bleiben wird. — 3.) Wird nach abgehaltener Versteigerung, und nach erfolgter Genehmigung Derselben, welche aus-

drücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher, hinsichtlich des erstandenen Artikels ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractserfüllung eine Caution im 15ten Theile des entfallenden contractmäßigen Geldbetrages im Baren, oder gegen Pragmatikal-Sicherheit bedungen, weßhalb sich jeder Licitant bey der Licitationscommission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — 4.) Den Licitanten werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden, zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Artikeln, welche er liefern will, vierfache Muster der Commission vorzulegen, wobey man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder des andern zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contracts eine größere, als die obige Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beyzustellen, wird dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich bey der Gubernial-Expeditdirection eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 20. August 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1080. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Rentbeamtenstelle bey dem k. k. prov. Rentamte Bohen, womit eine jährliche Besoldung von 1000 fl. C. M. / W. W., nebst freyer Wohnung und einigen onerosen Bezügen, aber auch die Pflicht zur Leistung einer Caution pr. 1000 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis Ende September l. J. eröffnet.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche durch ihre vorgesezte Stelle vorzulegen, sich über die etwa zurückgelegten Studien, über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, so wie über ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die Erklärung beyzufügen, ob sie, falls diese Stelle durch Vorrückung eines Rentbeamten zweyter oder dritter Classe besetzt werden sollte, auch die dadurch erledigten, mit Besoldung von 900 und 800 fl. verbundene Stelle zu erhalten wünschen.

Bereinte Gefällenverwaltung zu Innsbruck am 15. August 1828.

*) In Nr. 103. und 104. dieser Blätter hieß es irrig Bleisäfte, statt: Rothsäfte.

3. 1070. (3) Buch. Nr. 8456 de 1828. Licitation - Verlautbarung.

Bei der k. k. Staatsbuchhaltung befindet sich ein bedeutender Vorrath an alten unbrauchbaren Rechnungsbüchern und Acten, welche mit Bewilligung des hochlöbl. k. k. General-Rechnungs-Directoriums, im Licitationswege werden veräußert werden.

Die Bücher sind größtentheils in Folio, und in Leder gebunden, betragen im Gewichte 20 Centner, 46 Pfund.

Die Acten bestehen aus Mauthregistern in halben Bögen, im Gewichte pr. 55 Centner, 76 Pfund.

Die Licitation wird den 11. September d. J., Früh um 9 Uhr, in dem herzoglich Auerspergischen Hofe, Nr. 206, im zweyten Stocke, abgehalten, und diese Papiere in halben und ganzen Centen, gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach den 23. August 1828.

3. 1066. (3) Nr. 3746. Verlautbarung.

Verlautbarung.

Die hohe k. k. Hofkanzley hat die Verpachtung der beyden städtischen Ziegelhütten anzuordnen, und das hochlöbl. k. k. Suberanium hat zu verfügen geruhet, daß die diesfällige Versteigerung unverweilt vorgenommen werde.

In Folge dieser mit löbl. Kreisamts-Verordnung vom 13. l. M., Zahl 7931, herabgelangten Anordnung, wird daher zum Licitationstage der 15. des nächstfolgenden Monats September mit dem Befügen bestimmt, daß sich Jedermann, welcher die auf den jährlichen reinen Ertrag pr. 3626 fl. 26 kr. berechneten Nutzungen, durch drey nacheinander folgenden Jahre, nämlich seit ersten November 1828, bis hin 1831, zu pachten gedenkt, sich Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am Rathhause einzufinden beliebe.

Die übrigen Pachtbedingungen können täglich bey dem Magistrats eingesehen, und davon auch Abschriften ertheilt werden.

Vom politisch - öconomischen Magistrats der Provinzial - Hauptstadt Laibach am 19. August 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1077. (2) Edict. Nr. 1202.

Vom Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der Gertraud Radovitsch, in die executive Feilbietung der, dem Gregor Plaug von Obertiefenthal gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 100 fl. C. M. geschätzten,

dem Staatsgute Weinhof, sub Urb. Nr. 300, dienftbaren, zu Obertiefenthal gelegenen halben Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen auß dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. 30. November 1826, et intabulato 25. April 1827, schuldigen 4 fl. 27 kr. C. M. nebst bedeutenden Unkosten, gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 16. September, die zweyte auf den 16. October und die dritte auf den 17. November 1828, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Obertiefenthal mit dem Besatze angeordnet, daß, Falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Bezirks-Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 20. July 1828.

3. 1065. (2)

Feilbietungs - Edict.

Von dem vereinten Bezirks - Gerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula und des Jacob Luschan, als Jacob Luschan'schen Erben, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Prästor gehörigen, zu Huje gelegenen, der Herrschaft Eg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 289, dienftbaren, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Kasse, nebst den auf 1 fl. 26 kr. betheuereten Fahrnisse, wegen auß dem gerichtlichen Vergleiche, vom 27. Februar 1824, schuldigen 150 fl. c. s. c., gemilliget, und deren Vornahme auf den 27. September, 28. October und 29. November l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, im Orte Huje, mit dem Besatze anberaumt worden, daß jenes, was weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kaufliebhaber, und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks - Gericht Michelstetten zu Krainburg den 15. August 1828.

3. 1068. (3) Nachricht.

Auf einer Herrschaft in Oberkrain, ist mit Ende October laufenden Jahres die Stelle eines Steuereinnehmers und zugleich Rentmeisters, der auch die Oeconomie zu besorgen hat, mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl., nebst freyer Wohnung, unter der Bedingung einer zu leistenden baren Geldecaution von 600 fl., zu vergeben. Das Nähere erfährt man bey Herrn Dr. Wurzbach, im Hause Nr. 171, am neuen Markte, zweyten Stocke, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

Laibach am 22. August 1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1081. (1) Nr. 142. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso, gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen St. G. B. H. Commissions = Decrets, vom 4. July 1828, Zahl 281 St. G. B., wird am 6. October 1828 in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts = Fonde gehöriger, im Bezirke Cherso gelegenen Realitäten, geschritten werden: 1.) des in der Untergemeinde Orlez gelegenen, 4 Joch, 890 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, Cerentich benannt, geschätzt auf 16 fl. 5 fr.; 2.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Dolove benannten, und 24 Joch, 609 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 141 fl. 15 fr.; 3.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Veli Atonschi benannten, und 27 Joch, 360 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 188 fl.; 4.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Mali Atonschi benannten, und 13 Joch, 200 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 78 fl. 40 fr.; 5.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Braschi col Kersevichia benannten, und 13 Joch, 1200 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 86 fl.; 6.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Agachin senden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl.; 7.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Na Dandichi benannten, und 765 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 40 fr.; 8.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Mali Dandich benannten, 306 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl.; 9.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Gol Agachin benannten, und 1080 Quadrat = Klafter messenden Neben = und Ackergrundes, geschätzt auf 58 fl. 20 fr.; 10.) des in eben derselben Gemeinde liegenden, Chienovi benannten, und 540 Quadrat = Klafter messenden Neben = und Ackergrundes, geschätzt auf 43 fl. 10 fr.; 11.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Pinturovi benannten, und 1000 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 35 fl. 45 fr.; 12.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Covacichieve Braidizze be-

nannten, und 270 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl.; 13.) des in eben gedachter Gemeinde liegenden, Dolcich na Guvnagh benannten, und 292 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 18 fl.; 14.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Sadina na Bolloi benannten, und 1 Joch messenden Ackergrundes, geschätzt auf 23 fl. 20 fr.; 15.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 900 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl. 10 fr.; 16.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 765 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl.; 17.) des Uccussevon benannten Weidegrundes, im Flächenmaße von 855 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 1 fl. 20 fr.; 18.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 1 Joch, 1145 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl. 10 fr.; 19.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Verolai benannten, und 59 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 1 fl. 20 fr.; 20.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Saldiaa na Pzolog benannten, und 720 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 20 fr.; 21.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden kleinen Gartens, im Flächeninhalte von 18 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 1 fl. 10 fr.; 22.) des in der Gemeinde Lubenizze, Slostian benannten, und 6 Joch, 975 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 9 fl. 55 fr.; 23.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Pregrai benannten, und 2 Joch, 288 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 6 fl. 10 fr.; 24.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden kleinen Gartens, im Flächeninhalte von 72 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 25.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Gniva benannten, und 720 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 7 fl.; 26.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Podogradu benannten, und 90 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl.; 27.) des in der Gegend Lubenizze liegenden Gartens, im Flächeninhalte von 90 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 4 fl. 20 fr.; 28.) des in der Gemeinde Lubenizze liegenden, Runca na Loquizze benannten, 612 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 24 fl. 40 fr.; 29.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden

(3. Amts = Blatt Nr. 105. d. 30. August 1828.)

den, Bulcana benannten, und 12 Joch, 730 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 16 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiskalpreis ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. köngl. Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug

gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 26. July 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Konzipist.

Z. 1082. (1) ad Num. 18667.
AVVISO D'ASTA.

In seguito ad autorizzazione dell' Eccelso Governo di data 28 Luglio 1828, Nr. 16967, viene portato a generale conoscenza che in dato 17 (diecisette) Settembre 1828 verrà aperta nell' Ufficio di quest' I. R. Capitanato Circolare dell' Istria una licitazione per la delibera al minor offerente dei lavori da farsi pel regolamento del tratto navigabile del Fiume Quieto nella Valle di Montona rendendo a tal' uopo note le seguenti condizioni. — Articolo primo. Al miglior oblatore sotto il prezzo fiscale di 28182 fl. 40 $\frac{2}{4}$ kr. verrà deliberata la impresa della regolazione del Fiume Quieto, la quale consiste nelle seguenti specie di lavori.

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | Per opera di Palafitta | 3158 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr. |
| 2. | Per un ponte levatojo | 760 " — " |
| 3. | Per 1802. 4' o Klaf-
ter cub. di exavarsi
con zattere | 5558 " 13 $\frac{1}{4}$ " |
| 4. | Per 7783. 5' 4'' Klaf-
ter cub. d' argini da
costruirsi con tras-
porto | 8093 " 21 " |
| 5. | Per 7783. 5' 4'' Klaf-
ter cub. di escavi con ba-
dile | 6875 " 46 " |
| 6. | Per gruppi di quercia | 235 " — " |
| 7. | Per costruzione di
Moli e Caricatori | 529 " 54 " |
| 8. | Per escavi di banchi
di Sabbia | 1638 " 30 $\frac{2}{4}$ " |
| 9. | Per costruzione di
gratici | 1146 " 27 $\frac{2}{4}$ " |
| 10. | Per taglio di cespugli | 186 " 40 " |

Somma . 28182 fl. 40 $\frac{2}{4}$ kr.

Articolo secundo. Nessuno verrà ammesso all' incanto, quand' egli non faccia previamente un deposito, o in contanti, o in obbligazioni di stato, che corrisponda al 10 posto sul prezzo fiscale. Le obbligazio-

ni di stato, la di cui accettazione seguirà sulla base dell' ultimo corso di Vienna, dovranno essere senza nome individuale, e valide per ogni portatore ed in oltre dovranno dare interessi in moneta di convenzione. — **Articolo terzo.** Seguita la delibera, verrà restituito il deposito a tutti eccettualo il deliberatario, divenuto imprenditore dell' opera, il quale lascerà a mani del reg. Erario il suo deposito fino al totale compimento della intra presa a garanzia degli obblighi assuntissimi. — **Articolo 4to.** Per garantire la condotta della intrapresa potrà il deliberatario sostituire col deposito anche una legale ipoteca per lo stesso valore e compiuta e collaudata la impresa cessa ogni responsabilità per parte dell' imprenditore, quale coll' ultima rata di pagamento verrà restituita anche la cauzione d' impresa. — **Articolo 5to.** L' imprenditore resta vincolato verso l' erario dal momento della delibera seguita a di lui favore e l' erario sarà obbligato verso l' imprenditore dal giorno soltanto dell' approvazione dell' Protocollo d' incanto per parte dell' Ecc. I. R. Governo. **Articolo 6to.** Approvato il protocollo d' incanto servirà il medesimo di contratto, ed all' imprenditore ne verrà estradata copia legale sopra bollo competente al prezzo di delibera. — **Articolo 7.** L' opera licitata sarà eseguita dietro li piani e scandagli relativi, salvo tutte quelle modificazioni o in più o in meno, che la Direzione delle fabbriche trovasse utile d' introdurre in corso di lavoro, previa l' approvazione dell' Ecc. I. R. Governo. Li menzionate piani e scandagli saranno firmati dall' imprenditore, e ne sarà data copia autentica al medesimo. — **Articolo 8.** L' imprenditore previa formale consegna della linea da escavarsi darà principio alla sua intrapresa 15 giorni dopo la intimazione e la darà compiutamente finita in 10 (dieci) mesi di tempo decoribili dalla intimazione sudetto. — **Articolo 9.** Il fango da escavarsi a zattere in maremma viene trasportato in mare dove non rechi pregiudizio; e la terra da escavarsi col badile in asciuto verrà trasportata a 6 Klaster di distanza dal margine del nuovo canale, verrà disposta in argine regolare, ben battuta e vestita di gazzone. — **Articolo 10.** Tutti li danni avvenibili nell' opera licitata per causa o d' inondazione di mare e di piena di Fiume, sono a carico dell' imprenditore fino a che l' opera medesima non sia pienamente finita e collaudata; all' inverso sono a profitto dell' imprenditore tutti i vantaggi avvenibili all' opera medesima in corso di lavoro per la causa sumenzionata. — **Articolo 11.** L' indenizzo dei fondi privati che si occuperanno colla linea di rettificazione del Fiume Quietò sono a carico del regio Erario, non sarà però lecito all' imprenditore di estendersi nei fondi medesimi oltre i limiti segnati dai piani e dai profili relativi. — **Articolo 12.** L' imprenditore riceverà il pagamento della sua intrapresa in quattro uguali rate posticipate, cioè la prima ad un quarto di lavoro eseguito e certificato dalla Direzione delle Fabbriche, la seconda ai due quarti, la terza ai tre quarti e la quarta ed ultima rata a lavoro totalmente finito e collaudato. **Articolo 13.** In conto di pagamento l' imprenditore riceverà per fiorini 1431 fl. 21 $\frac{2}{4}$ kr. tante braccia in natura dalle comuni aventi interesse nel regolamento del Fiume Quietò e da conteggiarsi sulla base del protocollo di concorrenza 8 Febr. 1827. — **Articolo 14.** Compiuto il lavoro dell' impresa verrà il medesimo riscontrato e misurato colla scorta dei piani e dello scandaglio relativo. Tutti li lavori eseguiti in più, previa l' autorizzazione contemplata all' articolo 7. verranno abbuonati all' imprenditore sulla norma del calcolo e del ribasso di licitazione, e tutte le opere in meno, verranno difalcate all' imprenditore su la stessa base di conteggio il collaudò finale seguirà dietro le superiori prescrizioni al più tardi entro il corso d' un mese decorribile dal di della ricerca fatta dell' Imprenditore. — **Articolo 15.** Qualora l' imprenditore non cominciasse il lavoro a debito tempo, cioè 15 giorni dopo fattagli la intimazione o non lo progredisce debitamente o non lo compisse nel termine prescritto di 10 mesi; od in fine non lo eseguisce secondo i piani e scandagli; sarà autorizzato l' Ecc. Governo di far cominciare continuare e compire il lavoro da altra persona a suo piacimento e ad intero rischio del deposito o della cauzione dell' imprenditore. — **Articolo 16.** Restano a carico dell' Imprenditore tutte le spese di carta bollata relativa alla marcia uffiziosa dell' Impresa come pure tutti li materiali e mano d' opera occorrenti per la delineazione in natura dei lavori da eseguirsi. **Articolo 17.** Resterà libero all' Ecc.

Governo o alle autorità cui spetta di vegliare sulla esecuzione del Contratto di prendere in via politica tutte le misure atte a realizzare la osservanza del contratto medesimo, e rimane dall' altro canto al deliberatario riservato il diritto della via giudiziaria per tutti quei titoli d' indenizzo e di competenze, che credesse poter derivagli dal Contratto ridetto. — Vengono quindi invitati tutti coloro che bramassero d' imprendere li suddetti lavori a comparire nella nominata giornata muniti del vadio di fl. 1819 M. M. — Dall' I. R. Capit. Circolare dell' Istria Pisino li 7 Agosto 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1076. (2) E d i c t.

Von der Bezirks-Obrigkeit Rupertsbhof zu Neustadt wird dem Jacob Brezina von Stignitz in Mähren, unter der Herrschaft Bischof gebürtig, verabschiedeten Gemeinen, österreichischen Soldaten, und gemesenen Markatender an der Militärkaserne zu Neustadt, einem Manne von 37 Jahren, mittlerer schlanker Statur, vollen schwärzlichen Gesichts, etwas länglicher gespitzter Nase, schwarzen Haaren und Augenbraunen, der sich Ende Juny d. J. von Neustadt unbekannt wohin entfernt, und seine Ehegattinn verlassen hat, bedeutet, daß er binnen vier Monaten von Dato dieses Edicts so gewiß nach Neustadt rückkehren, und seine Entfernung vor dieser Bezirks-Obrigkeit zu rechtfertigen hat, als er widrigens wegen seiner nachlosen Entfernung und bößhaften Verlassung seiner Ehegattinn nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden wird.

Bezirks-Obrigkeit Rupertsbhof zu Neustadt am 20. August 1823.

3. 1071. (5) E d i c t. Nr. 127.

Vom vereinten Bezirksgerichte Neudegg, in Unterkrain, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Lentzscheg von Lustthal, gegen Anton Gertscher von Billichberg, wegen aus wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. Thurn bey Gallenstein am 10. September 1821, schuldigen Forderungen pr. 218 fl., Interessen und Gerichtskosten, in die executive Versteigerung der, zur Pfarrgült Scharfenberg unterthänigen, zu Billichberg liegenden, auf 845 fl. C. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Wälder und Weingärten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden daher drey Feilbietungstagfagungen, und zwar: die erste auf den 23. September, die zweyte auf den 23. October und die dritte auf den 24. November 1828, im Orte Billichberg durch die gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Anhange festgesetzt, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche

bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Kaufsbedingnisse können in der diehorigen Amtskanzley eingesehen werden.

Vereintes Bezirks-Gericht zu Neudegg am 10. July 1828.

3. 1073. (3) Nr. 733.

B e t a n n t m a c h u n g.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte zu Rassenfuf, als Personal-Instanz, auf Ansuchen des Ignaz Stedel, in die öffentliche executive Feilbietung der, den Eheleuten Joseph und Theresia Sorz von Rassenfuf, gehörigen, in Podbrësje liegenden, auf 55 fl. geschätzten Weingärten, sammt heuriger Weinfegung, gewilliget, und zur Bornahme derselben dieses Bezirksgericht, als Realinstanz, ersucht worden. Zu diesem Ende wird nun die erste Feilbietung auf den 22. September, die zweyte auf den 21. October, und die dritte auf den 22. November 1828, mit dem Besage anberaumt, daß, wenn diese Weingärten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfagung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Kauflustigen werden in Loco der Realität zu erscheinen, hiemit vorgeladen, und die Kaufbedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Ver. Bez. Gericht zu Neudegg den 18. August 1828.

3. 1058. (3) Nr. 869.

Vom Bezirks-Gerichte Thurnambart in Krain wird zur Wissenschaft gebracht, daß über die vom Herrn Johann Koleil, gegen Michael Augustin zu Wrege, wegen einer Forderung von 80 fl. 42 1/2 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, unterm 2. d. M., Zahl 869, gemachte Einlage, die vom Erstern angesuchte executive Feilbietung, des mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 120 fl. M. M. geschätzten Weingartens, unter der Herrschaft Thurnambart zu Jastrobiz, Berg-Nr. 288, bey den drey, Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität, auf den 9. August, 10. September und 11. October l. J., angeordneten Tagfagungen mit dem Anhange bewilliget worden sey, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um die gerichtliche Schätzung oder darüber sollte an Ersteher gebracht werden, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbiethenden werde hintangegeben werden. Zu den obgedachten Versteigerungstagfagungen werden nun die Kauflustigen und Interessenten mit dem Besfügen, daß die Versteigerungsbedingnisse und die dießfällige Schätzung hierorts eingesehen werden können, anmit vorgeladen.

Bez. Gericht Thurnambart den 3. July 1828.

U n m e r k u n g. Da zu der am 9. August l. J. abgehaltenen ersten Tagfagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nun zur zweyten auf den 10. September l. J. angeordneten Tagfagung geschritten werden.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1089. (1) Nr. 8219.

R u n d m a c h u n g.

Wegen der für das Laibacher Bürgerstifts-Gebäude pro 1828 projectirten Conservationsarbeiten wird in Folge hoher Suber-nial-Verordnung, vom 31. v. M., Erb. 17. d. J. 3. 16283, am 3. k. M. September, Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreis-amte eine Minuendo-Versteigerung Statt finden. — Der dießfällige Gesamtkostenbe-trag an Maurerarbeit und Materiale, an Zimmermanns-Arbeit und Materiale, an Steinmeß-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Spengler-, Drahtneß-, Hafner-, Glaserer- und Anstreicherarbeit belauft sich auf 748 fl. 27 kr. Uebrigens können der Ueberschlag und die Bedingnisse hieramts eingesehen werden.

R. K. Kreisamt Laibach am 25. August 1828.

rechte belegten, und gerichtlich auf 986 fl. 20 kr. M. M. geschätzten ganzen Hube, we-gen in Folge Compromiß- und schiedsrich-terlichen Ausspruches, ddo. 28. December 1815, im Reste schuldigen 615 fl. M. M. sammt Executions-Kosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Tag-sakungen, und zwar: die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 30. Octo-ber, und die dritte auf den 1. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Draga bey dem Schuldner, mit dem Besage anberaumt, daß, falls diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsakung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular-Bläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfällige Schät-zung und Licitationsbedingnisse täglich hie-r-amts eingesehen werden können.

R. K. Bez. Gericht zu Laibach am 26. July 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1087. (1) ad Nr. 200.

Realitäten = Verpachtung.

Nachdem der betreffende Pächter der Staatsgut Thurner Dominikal = Wiesen-antheile, zwischen der langen Alee, den Teichen und dem Fahrwege nach Rosenbüchel, 4ter und 5ter Abtheilung, den dießfalls eingegan-genen Pacht-Contract, vom letzten October 1818, nicht zugehalten hat, so werden ge-dachte Entitäten für die noch übrige zwey-jährige Pachtbauer, nämlich seit 1. Novem-ber 1828 bißhin 1830, am 13. k. M. Sep-tember Vormittags um 9 Uhr, in dem Amts-locale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs, neuerdings, und zwar auf Gefahr und Unkosten des frühern Päch-ters hintangegeben werden; zu welcher Ver-steigerung sonach alle Pachtlustigen zu erschei-nen haben.

Verw. Amt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 18. August 1828.

3. 1086. (1) **Edict.** J. Nr. 1175.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freuden-thal wird hiemit kund gemacht: Es ist über An-suchen des Joseph Telban und Maria Telban, Vormünder der minderjährigen Matthäus Tel-ban'schen Pupillen von Dulle, und deren nächsten Unverwantschaft, in die öffentliche Versteigerung der, dem Matthäus Telban'schen Verlasse gehörigen, zu Dulle, sub Haus-Nr. 6 liegenden, der Herr-schaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 96, dienstbaren Einviertel Hube, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und des Waldantheiles u Beretshek, sub Urb. Nr. 185, gewilliget, und zur Vornahme dieser Veräußerung die einzige Tag-sakung auf den 27. September l. J., Früh um 9 bis 12 Uhr, im Orte Dulle anberaumt worden.

Zu dieser Feilbietung werden die Kauflusti-gen mit dem Besage vorgeladen, daß der Aus-rußpreis auf 1400 fl. bestimmt, und die dieß-fälligen sehr vortheilhaften Licitations- und Zah-lungsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzley ein-gesehen, und hievon Abschriften ertheilt werden können.

Bez. Gericht Freudenthal am 24. August 1828.

3. 1088. (1) Nr. 1561.

Feilbietung = Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Rosmann von Preschgain, in die öffentliche Feilbietung der, dem Bartholo-mäus Rosmann gehörigen, der Pfarrkirchen-pfand Altensack, sub Urb. Nr. 73, Rectif. Nr. 67, dienstbaren, mit gerichtlichem Pfand-

3. 1085. (1) **Edict.** J. Nr. 1066.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Freu-denthal wird bekannt gemacht: daß zur executiven Versteigerung der, den Eheleuten Mathias und Maria Peteln von Prosser, gehörigen, verschie-denen, gerichtlich auf 159 fl. 50 kr. geschätzten Fabrnisse, als: Oxfen, Kühe, Heu, Wägen und

sonstigen Mobilargegenstände, drey Tagssatzungen, die erste auf den 15., die zweyte auf den 30. September, und die dritte aber auf den 15. October d. J., allezeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wohnorte der Executen mit dem Befügen bestimmt worden sind, daß, wenn die zu veräußernden Effecten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um oder über den Schätzungswertb gegen gleich bare Bezahlung an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würden.

Bez. Gericht Freudenthal am 31. July 1828.

Z. 1084. (1) E d i c t. ad F. Nr. 972.

Vor dem Bez. Gerichte der Herrschaft Freudenthal haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß des am 11. September 1826 zu Horjul verstorbenen Martin Babitsch, Herrschaft Billiggrazer Unterthan, zu machen vermeinen, bey der am 16. September l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend zu machen, als widrigenß sie die Folgen des §. 814. a. b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 16. July 1828.

Z. 1083. (1) E d i c t. Nr. 1705.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Frau Johanna und Marianna Soller, Anton Soller'schen Universalerbinnen, de praesentato 8. d. M., Nr. 1705, in die executive Feilbie-

thung der, dem Thomas Stoff von Baase gebö-rigen, der Herrschaft Haasberg zinsbaren Rausche, sammt Gereutber, Aecker und Wiesen, alles zu-sammen im Schätzwerthe von 260 fl., wegen schul-digen 270 fl. 59 kr. c. s. c., gewilliget, zur Vor-nahme derselben aber der 16. September, der 16. October und der 17. November d. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Dorfe Baase mit dem Bey-satze bestimmt worden, daß Falls diese Realitä-ten bey der ersten oder zweyten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Gerichte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständi-get werden.

Bez. Gericht Haasberg am 12. July 1828.

Z. 1075. (3)

Wein = Fässer = Verkauf.

Es sind eine Quantität Wein-fässer, von verschiedener Gattung und Größe, (von 25 bis 90 Eimer haltend,) mit und ohne eisernen Rei-sen beschlagen, gegen billige Preise zu verkaufen.

Das Nähere deshalb erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1062. (3)

V o r l a d u n g

Exh. Nr. 895.

nachstehender in den sechs ersten militärspflichtigen Altersklassen Gebornen, dießbezirkigen, mit Paß auf unbestimmten Doctern sich befindlichen Individuen:

Vor- und Namen	Geburtsort	Haus- Nr.	Pfarre	Alter	Anmerkung
Joseph Buzber	Germule	17	St. Kanzian	19	in den k. k. conscribirten österr. Staaten mit Paß abwesender Lederergeselle;
Anton Koleschnig	Stadtberg	23	Burgfeld	22	detto detto Schlossergeselle;
Franz Jurezhijh	Großmraschau	1	Zirkle	22	soll mit Paß in Carlstadt als Handlungsblehrjunge sich befinden;
Johann Vodopivz	Oberschöndorf	8	Großdorn	22	in den k. k. conscrib. österr. Staaten mit Paß abwesender Tischlergeselle;
Johann Hlaskan	Haselbach	48	Haselbach	24	mit Paß abwesender Knecht.

Obbezeichnete Individuen haben sich binnen vier Monaten von heute an gerechnet, so gewiß bey dieser Bezirks-Obrigkeit zu stellen, als sie im widrigen Falle nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Thurn am Hart in Unterkrain am 14. August 1828.